

Ethisch verwerflich oder halb so schlimm? Subjektive Einflüsse auf moralische Situationsbewertungen

Birgit Hegewald

„Es ist die Weise, wie der Mensch sich die Dinge zurechtlegt, um all die selbstzerstörerischen Laster zu pflegen: Er versucht, sie nicht zu sehen, kämpft, um sie nicht anzuerkennen, schiebt die wichtigen Entscheidungen auf und handelt, als ob nichts passieren werde.“ (Papst Franziskus 2015, LS 59)¹

„Sehen - Urteilen - Handeln“ lautet der methodische Dreischritt der Katholischen Sozialethik. Was würde es bedeuten, wenn der zweite Schritt durch Eigeninteressen und Vorerfahrungen signifikant beeinflusst würde, oder wenn sich letztere sogar bereits auf die Art der Wahrnehmung im ersten Schritt auswirkten? Im Konzept der Empathischen Kommunikation ("non-violent communication", NVC) des amerikanischen Psychologen und internationalen Konfliktmediators Marshall Rosenberg spielt die Bestandsaufnahme einer Situation frei von subjektiven Bewertungen eine zentrale Rolle: "The process of NVC encourages us to focus on what we and others are observing separate from our interpretations and judgments [...]".² Konrad Hilpert (1991) zufolge kommt es - anders als bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen - bei Beeinträchtigungen und Angriffen von Menschenhand, die mit Macht und Organisation des Zusammenlebens zu tun haben und sich vermeiden ließen, gerade wegen dieser Vermeidbarkeit zu besonderer Empörung.³ Demnach gäbe es für moralisch relevante Aspekte von Ereignissen und Handlungen insofern eine Sensibilität. Ihre Ausprägung allerdings kann biographisch beeinflusst oder aber von Eigeninteressen erheblich überlagert sein.

Eine Erkenntnis in Psychologie und Kognitionswissenschaft ist, dass in der Vergangenheit eines Menschen der Grundstein für eine möglicherweise noch Jahrzehnte später auftretende Gemütsbeeinträchtigung liegen kann.⁴ Ein prägnantes Beispiel ist die Posttraumatische Belastungsstörung, bei der kaum wahrnehmbare und deshalb vom Bewusstsein auch kaum identifizierbare sogenannte „Trigger“ gleichwohl heftige emotionale Reaktionen bei einem Individuum auslösen können. Bestimmte Handlungen anderer werden dann drastischer bewertet als wenn sie von der individuellen Vergangenheit losgelöst erlebt würden. Daraus ergeben sich Fragen nach der Bedeutung von individuellen Situationsbewertungen einerseits sowie aber auch von rechtlichen Normen andererseits, die ja ebenfalls von Menschen formuliert werden, welche persönliche Vorgeschichten und Interessen haben. Ein

¹ Papst Franziskus (2015): Enzyklika *Laudato si'* über die Sorge für das gemeinsame Haus (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 202, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz), Bonn, http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2015/VAS_202.pdf. Alle Internetlinks wurden abgerufen am 29.12.2016.

² The Center for Nonviolent Communication (o. J.): *Nonviolent Communication is...* . Albuquerque, <https://www.cnvc.org/Training/NVC-Concepts>.

³ Hilpert, Konrad (1991): *Die Menschenrechte. Geschichte - Theologie – Aktualität*. Düsseldorf: Patmos, 19.

⁴ Vgl. Power, Mick / Dalgleish, Tim (2008): *Cognition and Emotion. From Order to Disorder*. New York: Psychology Press, 151, 178.

Beispiel für eine rechtliche Norm, die aufgrund von mächtigen Einflüssen und Eigeninteressen ihren ethischen Anspruch verfehlt und überdies ins Absurde verkehrt, ist das deutsche Tierschutzgesetz⁵. Von seinem (eigentlich) strengen Grundsatz zum Schutz der Mitgeschöpfe (Leben und Wohlbefinden, § 1) definiert es zugleich zahlreiche gravierende Ausnahmen, die moralisch nicht einmal ansatzweise zu rechtfertigen sind und viele Millionen Tiere betreffen. Dabei scheinen die enthaltenen Erlaubnisse zum Verstümmeln und Töten von Tieren nicht als ethischer Widerspruch zum ursprünglichen Zweck dieses *Schutzgesetzes* wahrgenommen zu werden.

Der Beitrag vertritt die Position, dass einerseits Erfahrungen und emotionale Persönlichkeitsmuster die moralische Situationsintelligenz eines Individuums und daraus resultierende ethische Bewertungshaltungen unterbewusst mit beeinflussen können (zum Beispiel verstärkend). Andererseits können von partikularen Eigeninteressen dominierte *bewusste* Realitätsumdeutungen und -verzerrungen zu ethisch nicht tragbaren Normen und deren praktischer Umsetzung führen, ohne dass dabei in nennenswerter Ausprägung Unrechtsbewusstsein aktiviert würde (Verharmlosung).

Informationen zur Autorin:

Dr. Birgit Hegewald

Universität Osnabrück

Fachgebiet Christliche Sozialwissenschaften / Sozial- und Umweltethik, Tierethik

Institut für Katholische Theologie, Schloßstraße 4, 49074 Osnabrück

Telefon: +49 541 969 6237

E-Mail: birgit.hegewald@uni-osnabrueck.de

⁵ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Gesetze im Internet. Tierschutzgesetz. (Letzte Änderung vom 18.07.2016.) <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tierschg/gesamt.pdf>.